

Unter diesem Gesichtspunkt haben wir auch die Veränderungen im § 218 StGB zu beachten, der Vereinigungen, Organisationen oder sonstige Zusammenschlüsse von Personen erfaßt, mit denen gesetzwidrige Ziele verfolgt werden, ohne daß diese verfassungsfeindlichen Charakter tragen, die jedoch in einer ganzen Reihe von Fällen wie vorher auch schon politisch-operativ bedeutsam sind und für die wir uns weiterhin verantwortlich zu fühlen haben. Wenn ich im folgenden über politisch-operativ bedeutsame Zusammenschlüsse von Personen gemäß § 218 StGB spreche, werde ich dafür vereinfacht den Begriff "anderer gesetzwidriger Zusammenschluß" verwenden.

Soweit einige meines Erachtens notwendige Bemerkungen zu diesen Begriffen, damit von vornherein die erforderliche Klarheit herrscht.

Verfassungsfeindliche oder andere gesetzwidrige Zusammenschlüsse sind feste, d. h. mit bestimmten Organisationsformen oder lose, ständige, zeitweilige oder nur für eine Aktion geschaffene Zusammenschlüsse. Ein Zusammenschluß kann bereits bei zwei, wird jedoch in der Regel bei drei und mehr Personen gegeben sein.

Mit den über diese begrifflichen Neufassungen hinausgehenden inhaltlichen Veränderungen der §§ 107 und 218 StGB geht es vor allem darum, verfassungsfeindliche, jegliche gesetzwidrige Zusammenschlüsse bereits im frühesten Stadium konsequenter mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen und gegen die Tatbeteiligten differenziertere rechtliche Maßnahmen einzuleiten.